

Satzung für die Betreuende Grundschule in der Verbandsgemeinde Bodenheim

Nichtamtliche Lesefassung vom 14. April 2009

Auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bodenheim folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Aufgaben

1. Die Verbandsgemeinde Bodenheim bietet als Träger der Grundschulen Bodenheim, Gau-Bischofsheim, Lörzweiler und Nackenheim ein freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den jeweiligen Grundschulen an.
2. Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten. Weitergehende Angebote, insbesondere Verpflegung (vgl. hierzu § 5), Ferienbetreuung können jedoch bei entsprechendem Bedarf angeboten werden. Das Angebot an den verschiedenen Grundschulen kann sich je nach Bedarf und Versorgungsmöglichkeiten unterscheiden.
3. Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung berät den Träger und hilft im Benehmen mit dem Schulleiternbeirat bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs.
4. Die Schulleitung führt die Aufsicht vor Ort über die Maßnahme und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsberechtigt.

§ 2 Aufnahmen und Abmeldungen

1. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule erfolgt aufgrund eines zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Grundschule geschlossenen Vertrages. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang der Betreuung festgelegt. Der Vertrag gilt grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres. Davon abweichend ist in Notsituationen auch die tageweise Aufnahme von Kindern, für die mit dem Träger kein Betreuungsvertrag für das Schuljahr abgeschlossen worden ist, für höchstens 5 Tage im Monat möglich. § 5 findet bei tageweiser Inanspruchnahme der Einrichtung keine Anwendung.

2. Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das eine Grundschule in der Verbandsgemeinde Bodenheim besucht.
3. Ein Rechtsanspruch auf das Betreuungsangebot als solches besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:
 - a) Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet
 - b) Kinder, deren beide Elternteile sich in Berufsausbildung befinden oder ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist
 - c) Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind
 - d) Geschwisterkinder
 - e) sonstige Kinder
4. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Wichtige Gründe können insbesondere sein:

- a) Umzug aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Bodenheim und dadurch verbundener Schulwechsel,
- b) Änderungen der Arbeitszeiten des Erziehungsberechtigten,
- c) längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten ab einem Monat.

§ 3 Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere

- a) durch das Verhalten des Kindes für die Einrichtung eine unzumutbare Belastung entsteht und / oder
- b) andere Personen hierdurch gefährdet sind und / oder
- c) die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann und / oder
- d) die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungen

1. Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuende Grundschule steht. Die Aufsichtspflicht endet jedoch spätestens mit der Beendigung der Betreuungszeit.
2. Kinder, welche die Betreuende Grundschule besuchen, sind dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt. Der Umfang der Versicherung erstreckt sich auf Körperschäden, die während der versicherten Tätigkeit eintreten. Unternehmungen außerhalb des Schulgeländes sind ebenfalls einschließlich des Heimweges versichert.
3. Sachschäden sind durch den Versicherungsschutz beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände versichert. Die Haftpflichtversicherung umfasst den Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, gemeinsame Veranstaltungen, auch außerhalb der Einrichtung. Der Weg fällt in diesem Falle nicht unter den Versicherungsschutz.
4. Alle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 5 Verpflegung

1. Der Träger bietet im Rahmen des Betreuungsangebotes die Möglichkeit einer Mittagsverpflegung für die Kinder der Betreuende Grundschule an. Das Angebot gilt jedoch nur für den Fall, dass eine entsprechende Nachfrage besteht und eine Zubereitung bzw. Bereitstellung der Mahlzeiten gewährleistet ist. § 2 Absatz 1 gilt entsprechend.
2. Die Inanspruchnahme des Mittagessens wird ebenfalls durch Vertrag geregelt. Hier wird insbesondere die Höhe des zu leistenden Beitrags festgelegt. Außerdem können Absprachen über eine Teilinanspruchnahme an vereinzelten Wochentagen getroffen werden. Die Eltern sind verpflichtet, die jeweiligen Wochentage, an denen das Essen eingenommen werden soll, den Betreuerinnen mitzuteilen..

§ 6 Beitrag und Beitragszahlung

1. Die Festsetzung der Höhe der Beiträge für die Betreuung erfolgt in einer gesonderten Beitragssatzung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Der Beitrag für die Betreuung wird monatlich erhoben. Die Fälligkeitstermine werden im Bescheid festgesetzt. Es ist stets der Monatsbeitrag in voller Höhe zu zahlen, auch wenn die Betreuung nicht jeden Tag in Anspruch genommen wird. Bei einem Eintritt in die Betreuende Grundschule während des laufenden Schuljahres ist der Beitrag anteilig ab dem Eintrittsmonat zu leisten.
3. Der Beitrag für die Verpflegung richtet sich nach der Anzahl der Mahlzeiten und wird monatlich abgerechnet.
4. Das Ferienangebot ist eine freiwillige Leistung, die gesondert abgerechnet und im voraus fällig wird.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Schuljahr 2009/2010.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2003 (Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 47/03). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus den Änderungssatzungen

Vom 14. April 2009 (Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 17/09).